

**Ansuchen um straßenpolizeiliche
Bewilligung gem. § 82 StVO
Aufstellung von Werbeträgern**

Bauamt
Leon Zwickl
02246/2272-2056
bauamt@gerasdorf-wien.gv.at

Antragsteller

Name:

Adresse:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Zweck der Ankündigung (Veranstaltung/Aktion)

Art der verwendeten Werbeträger

A-Ständer Dreieckständer andere Arten von Medien:

Anzahl der Werbeträger

A-Ständer Dreieckständer andere Arten von Medien

Größe der Werbeträger

A0 A1 A2 A3 A4 andere

Aufstellungszeitraum

von bis

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien nur für gemeindeeigene Straßen eine Bewilligung ausstellen kann. Bundesstraßen sowie Landesstraßen fallen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde sondern in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg post.bhko@noel.gv.at.

Folgende Dokumente sind Ihrem Ansuchen beizulegen

- Standortliste und Übersichtsplan der Werbeträger mit genauer Beschreibung der Örtlichkeit

Kosten

Verwaltungsabgabe lt. NÖ Gemeinde - Abgabentarif 2024

I Örtliche Straßenpol

TP 14 Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken

d)) für alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit. a, b und c fall

Bundesgebühr

€ 86,50
€ 14,30

ÖFFNUNGSZEITEN

Empfang und Fachabteilungen: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 19:00 Uhr
Wirtschaftshof: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 15:45 Uhr

DVR: 0106666 – UID: ATU16237203

Gebrauchsabgaben laut NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

Tarif

über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

TP 12 Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen
je Ständer höchstens.

€27,73

Auflage

Bei der Auswahl von Aufstellungsorten sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Der Fußgängerverkehr darf durch die Werbeträger nicht behindert werden. Es muss ständig eine Gehsteigbreite von mind. 1,50 m vorhanden sein.
2. Zur Fahrbahn muss ein Abstand von mindestens 60 cm eingehalten werden.
3. Auf Radfahranlagen ist das Aufstellen generell verboten.
4. Bei Schutzwegen und Radfahrüberfahrten dürfen im Bereich von 25 m vor und nach der Übergang- bzw. Überfahrstelle keine Werbeträger aufgestellt werden.
5. In Kreisverkehren selbst und im Umkreis von 25 m, dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.
6. In Kreuzungsbereichen selbst und im Umkreis von 25 m, gemessen vom Schnittpunkt sich einander kreuzender Fahrbahnränder, dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.
7. An Einrichtungen zur Regelung des Verkehrs, das sind u.a.
 - Steher von Verkehrszeichen
 - Säulen von Verkehrsampeln
 - Straßenbeleuchtungseinrichtungen
 - Schutzinseln dürfen keine Werbeträger angebracht, befestigt oder angelehnt werden und diese auch nicht umschließen.
 - Dasselbe gilt für Sperrketten, Geländer, Bäume, Strom- Telefonmasten, etc.
8. Sie sind verpflichtet, Kontrollen durchzuführen um eventuell umgefallene Werbeträger wieder ordnungsgemäß aufzustellen bzw. sonstige Missstände (z.B. Verunreinigung durch herabgerissenes Papier) zu beseitigen.
Verunreinigungen, die durch die Aktivität entstehen, sind von Ihnen unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen.
9. **Lt. § 89a Abs. 2 StVO kann bei Nichteinhaltung der Auflagen eine kostenpflichtige Entfernung der Werbeträger dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.**

Einverständniserklärung

Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Aufstellung der Werbeträger keine zusätzliche bauliche Maßnahme darstellt, und erst nach Vorliegen einer Bewilligung gem. § 82 StVO erfolgen darf.

Einverständniserklärung akzeptiert

, am

Unterschrift

ÖFFNUNGSZEITEN

Empfang und Fachabteilungen: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 19:00 Uhr

Wirtschaftshof: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 15:45 Uhr